STRK.2017.29

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 7. Dezember 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Simon Leuenberger, lic. iur. Adrian Rüegg, Jarkko Schäublin, lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014 (Abzug für Unterhaltsbeiträge, § 32 Abs. 1 lit. c StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für das Jahr 2014 Unterhaltsbeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 950.00 für seine zwei Kinder B und C.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. November 2015 wurde der Rekurrent für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt, wobei die Steuerverwaltung den Abzug nicht akzeptierte. Die Steuerverwaltung hat dazu in den Veranlagungsprotokollen festgehalten, dass kein Nachweis für den Abzug erbracht worden sei.

B. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 erhob der Rekurrent fristgerecht Einsprache. Er beantragte sinngemäss die Gewährung des Abzugs für die geleisteten Unterhaltsbeiträge.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Februar 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie führte aus, der Rekurrent habe keinen Nachweis für Unterhaltsbeiträge an seine minderjährigen Kinder erbracht.

C. Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung hat der Rekurrent mit Schreiben vom 22. März 2017 Rekurs erhoben. Der Rekurrent beantragt die Gewährung des Abzugs für Unterhaltsbeiträge an seine beiden Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 950.00.

Mit Instruktionsverfügung vom 26. Juni 2017 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Juli 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. März 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an seine beiden Kinder in der Höhe von insgesamt CHF 950.00 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten den Abzug für die Unterhaltsbeiträge an seine beiden Kinder zu Recht verweigert hat.

3. a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Die Parteien sind ausserdem befugt, neue Tatsachen und Beweismittel, die ihre Begehren stützen, vorzubringen (§ 164 Abs. 3 StG).

   b) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. c StG können Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten von den Einkünften abgezogen werden.

   c) Wird kein Beweis für steuermindernde Tatsachen erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. statt vieler: BGer 2C_154/2009 vom 28. September 2009, E. 5.2). Da es sich beim Abzug von Unterhaltskosten um eine steuermindernde Tatsache handelt, obliegt der Nachweis der Zahlung derjenigen Person, die entsprechende Beiträge als Abzug beanspruchen möchte. Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten (vgl. statt vieler: BGer 2C_524/2010 vom

16. Dezember 2010, E. 2.4). Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 1996, publ. in: StE 1997 B 92.51; StRKE 2009-002 vom 22. Oktober 2009, publ. in: BStPra 4/2010, S. 187).

d) Das Bundesgericht lässt jedoch in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zu. Der Steuerpflichtige hat in jedem Fall nachzuweisen, dass die Beiträge tatsächlich dem bedürftigen Empfänger zugeflossen sind (Urteil des BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.3). Bei fehlenden Post- oder Bankbelegen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen zuzumuten, dass dieser zumindest eine schriftliche Bestätigung des Empfängers (Quittung) beibringt und in geeigneter Form (z.B. mittels einer behördlichen Bestätigung) nachweist, dass der Empfänger die Leistung erhalten hat (BGer 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4). Im Übrigen hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Bestätigung der unterstützten Person Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung zu enthalten hat (BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.1).

4. a) Der Rekurrent reichte im Einspracheverfahren Kopien der Geburtsurkunden seiner Kinder B und C, die Geburtsurkunde deren Mutter D sowie die Geburtsurkunden von seinem Bruder E und seinem Onkel F ein. Weiter reichte der Rekurrent ein „Customer Certificate“ (ausgestellt durch Small World Financial Services Spain) ein, aus welchem diverse Überweisungen an F und E sowie an weitere Personen hervorgehen. Es ist insbesondere eine Überweisung über CHF 950.00 an F ersichtlich, welche am 11. Dezember 2014 ausgeführt wurde. Diese Beweismittel rechtfertigen einen Abzug der Unterstützungsleistungen nicht, da damit nicht nachgewiesen wurde, dass die Überweisung für die Kinder an die Mutter erfolgte. Daher wurde die Einsprache zu Recht abgewiesen.

b) Mit seinem Rekurs reichte der Rekurrent einen „Confirmation letter“ der Mutter seiner Kinder vom 11. März 2017 ein, in welchem diese bestätigt, vom Rekurrenten über seinen Bruder und Onkel Unterhaltszahlungen erhalten zu haben. Mit „Affidavit of Facts“ des Judiciary High Court of Justice in G, Nigeria, vom 30. März 2017 wiederholt die Mutter diese Bestätigung.

Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, fehlt bei diesen Bestätigungen die übermittelte Summe. Zudem beziehen sich die Bestätigungen auf einen grösseren Zeitraum als die strittige Steuerperiode. Damit werden die strengen Voraussetzun-

gen an eine Quittung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht erfüllt.

c) Gemäss § 144 Abs. 1 StG müssen die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen. Im Verhältnis der Steuerbehörde und der steuerpflichtigen Person gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, § 3 N 13). Die Steuerverwaltung hat die angebotenen Beweise und Umstände zu würdigen und zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen (§ 150 Abs. 1 StG). Die Überzeugung der Behörde braucht nicht in einer absoluten Gewissheit zu bestehen, die jede andere Möglichkeit ausschliesst. Vielmehr genügt es, wenn sie von der Lebenserfahrung und Vernunft getragen und auf sachliche Gründe abgestützt ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 123 DBG N 74). Im vorliegenden Verfahren ist nachgewiesen, dass am 11. Dezember 2014 eine Zahlung in der Höhe von CHF 950.00 an F, den Onkel des Rekurrenten, floss. Ferner ist belegt, dass der Rekurrent im Jahr 2014 insgesamt CHF 7‘431.00 an Familienangehörige im Ausland überwiesen hat. Gleichwohl hat er in seiner Steuererklärung pro 2014 einzig einen Abzug in der Höhe von CHF 950.00 getätigt und als Alimentenempfänger F angegeben. Mit Blick auf die Bestätigung der Kindesmutter, die Alimentenbeträge auch vom Onkel des Rekurrenten erhalten zu haben, ist in Anbetracht der geschilderten Umstände die Nichtgewährung des Abzuges wegen Fehlens des Betrages in der Bestätigung der Mutter als überspitzt formalistisch und nicht sachgerecht zu qualifizieren. Denn die Überweisung des Betrages ist unbestritten und dass es sich dabei um die Alimente an die Kinder handelt, überwiegend wahrscheinlich. Allerdings ist der Rekurrent gehalten, künftig eine Bestätigung der Kindesmutter mit Angabe von Art, Zeitpunkt und Höhe der getätigten Unterstützungsleistungen einzureichen.

5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG aufgrund einer Würdigung der Gesamtumstände im Umfang von CHF 950.00 gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit vollumfänglich gutzuheissen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

://:

1. In Gutheissung des Rekurses werden der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Februar 2017 aufgehoben und die Alimente in der Höhe von CHF 950.00 zum Abzug zugelassen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.